Woche für das Selbstbestimmungsrecht in Göttingen 17. – 23.11.2001

lic. iur. Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch-Zürich,
Generalsekretär von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Grusswort aus der Schweiz

Meine Damen und Herren,

Für die Ehre, von der DGHS zu dieser Tagung eingeladen worden zu sein, danke ich im Namen des schweizerischen Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» ganz herzlich, dessen beste Grüsse und Wünsche ich Ihnen überbringe. DIGNITAS, vor dreieinhalb Jahren gegründet, ist dabei, demnächst das tausendste Mitglied verzeichnen zu dürfen, und davon leben mehr als ein Drittel in Deutschland. Wir bieten auch Personen, die im Ausland leben, die Möglichkeit, in der Schweiz einen risikofreien, begleiteten Freitod durchzuführen. Wir legen in der Schweiz Nachdruck auf den begleiteten Freitod und vermeiden damit die Diskussion über das Dritt-Tötungs-Tabu.

Ich gratuliere auch den Veranstaltern dieser Tagung zu ihrer Ortswahl. Göttingen spielt in der Geschichte der abendländischen Aufklärung eine bedeutende Rolle, befand sich doch hier die Wirkungsstätte des ***Georg Christoph Lichtenberg***, eines der Vorkämpfer für die Selbstbestimmung des Menschen und gegen Aberglauben und religiöse Intoleranz in Deutschland. Die Themen, die Sie auf dieser Tagung behandeln, haben noch immer mit dem Kampf gegen die Phänomene des Aberglaubens und religiöser Intoleranz zu tun. Man wird – wie das ***Rudolf von Jhering*** für den Kampf ums Recht gesagt hat – auch hier sagen müssen, dass der Kampf um die Mündigkeit des Individuums und damit um seine Selbstbestimmung stets aufs Neue geführt werden muss.

Eine kleine, aber lautstarke Gruppe fundamentalistischer Verfechter eines falsch verstandenen Christentums will den mündigen Menschen noch immer nicht akzeptieren. Deutschlands Politiker lassen sich von ihnen beeinflussen. Sie weigern sich standhaft, das Thema der Sterbehilfe auch nur zu diskutieren. Sie entledigen sich einer wichtigen Aufgabe mit dem Sätzchen «Des isch alles Eutha-

nasie» und glauben damit, das Problem in die Nazi-Ecke verbannen zu können. Herr, verzeih ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.

Die Nationalsozialisten haben angeblich lebensunwertes Leben gegen den Willen seiner Träger im Namen einer Ideologie von Staates wegen ausgetilgt. Die erwähnten heutigen deutschen Politiker hingegen zwingen im Namen einer Ideologie von Staates wegen durchwegs bewusstes Leben von Menschen, die aus absolut zureichenden Gründen dringend sterben möchten, zum Weiterleben und Weiterleiden. Damit verkürzen sie diese Menschen auf die Alternative, zu gewaltsamen Methoden zu greifen und damit unzumutbare Risiken auf sich zu nehmen, wenn sie sterben wollen. Wenige dieser Menschen nehmen es auf sich, den selbstgewählten risikofreien Freitod in der Schweiz, bei uns, zu suchen. Der Zwang, so handeln zu müssen, verletzt deren Anspruch auf Achtung ihrer menschlichen Würde nach Artikel 1 des Grundgesetzes. Es ist unwürdig, jemanden zu zwingen, sein Bett, sein Zuhause, seine Heimat verlassen zu müssen, um schmerz- und risikofrei endlich sterben und so einen kranken Körper ablegen zu können.

Lassen Sie mich in dieser kurzen Grussadresse noch auf eine wichtige, oft kaum beachtete gemeinsame europäische Grundlage hinweisen. Ich meine die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK). Darin gibt es den Artikel 8. Dieser verpflichtet die Staaten, das Privatleben zu achten.

Die Europäische Menschenrechts-Kommission hat in einem Entscheid aus dem Jahre 1983 erklärt, man müsse annehmen, der Entschluss eines Menschen, seinem eigenen Leben ein Ende setzen zu wollen, falle unter den Begriff des Privatlebens. Wenn dem so ist, dann müssen die Vertragsstaaten der EMRK einen solchen Entschluss respektieren. Wir leiten daraus auch einen rechtlichen Anspruch ab: den Anspruch darauf, dass der Staat den Zugang zu Mitteln möglich macht, um solchen Menschen einen risikofreien Suizid zu ermöglichen.

Angesichts der Gefährlichkeit solcher Mittel kann eine solche Öffnung nur in der Weise erfolgen, dass treuhänderisch tätige, verlässliche Organisationen

diesen Zugang erhalten. Sie bieten dafür Gewähr, dass damit kein Missbrauch erfolgt. Nur so könnten die heute noch bestehenden Widersprüche zwischen den Ansprüchen, die sich aus der EMRK ergeben, und den Restriktionen, die sich aus dem Betäubungsmittel- und dem Arztrecht ergeben, aufgehoben werden können.

Es ist denn auch diese gemeinsame europäische Bestimmung über dieses Grundrecht, welches mir die Legitimation gibt, irgendwelche Politiker in Europa, welche diesem Grundrecht zuwider handeln, auch ausserhalb meiner eigenen Landesgrenzen scharf zu kritisieren: Es geht dabei um europäische, nicht nationalstaatliche, Innen- und Grundrechtspolitik.

Ihrer Tagung wünsche ich einen ausgezeichneten Verlauf, und ich schliesse diese Grussadresse mit einem Satz des zu Beginn erwähnten Göttingers ***Georg Christoph Lichtenberg***:

«Zu leben, wenn man nicht will, ist abscheulich, aber noch entsetzlicher wäre es unsterblich zu sein, wenn man nicht wollte.»